

Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage 2022
vom 11.05.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.11.2020 (GVBl. S. 589) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Zwickau dürfen Verkaufsstellen für die Bereiche der Innenstadt innerhalb des Dr.-Friedrichs-Rings zuzüglich der Äußeren Plauenschen Straße

am Sonntag, dem 4. Dezember 2022 und
am Sonntag, dem 18. Dezember 2022

aus Anlass des Weihnachtsmarktes jeweils in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Bestimmung des § 8 Verkaufsstellen an anderen als den in § 1 genannten Tagen öffnet oder Waren gewerblich anbietet. Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 11.05.2022

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

Zwickauer Pulsschlag Nr. 10 vom 18.05.2022
Inkrafttreten: 19.05.2022